

nale Übereinkommen garantierten Rechte, für die der Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat, verletzt zu sein.

Art. 15 Abs. 1 StGHG unterscheidet zwischen verfassungsmässig gewährleisteten Rechten und solchen Rechten, die durch internationale Übereinkommen garantiert werden, die, wie es im Bericht der Regierung heisst, «gleich den verfassungsmässig gewährleisteten Rechten vor dem Staatsgerichtshof geltend gemacht werden» können.²²¹ Damit setzt sie der einfache Gesetzgeber den verfassungsmässig gewährleisteten Rechten gleich.²²² Es bestehen jedoch Zweifel, ob die in den in Art. 15 Abs. 2 StGHG aufgezählten internationalen Übereinkommen verbürgten Rechte auch verfassungsmässig gewährleistete Rechte im Sinne von Art. 104 Abs. 1 LV sind. Soll es sich bei ihnen um verfassungsmässig gewährleistete Rechte handeln, dürften aus Gründen der verfassungsrechtlichen Gleichwertigkeit nur solche gemeint sein, die zumindest «so inhärent oder mit diesen so konform (sind), dass sie als verfassungsmässig bezeichnet werden können».²²³ Würden diese Rechte, die durch ein internationales Übereinkommen garantiert werden, nicht zugleich auch als verfassungsmässig gewährleistete Rechte im Sinne von Art. 104 Abs. 1 LV gelten, würde auf einfachgesetzlichem Weg die Kompetenz des Staatsgerichtshofes erweitert. Ihre Erwähnung in Art. 15 Abs. 2 StGHG dient der Klarstellung.²²⁴

b) Verfassungsmässige Rechte: Materielles und formelles Verfassungsrecht

aa) Ausgangslage

Art. 15 StGHG geht auf Art. 23 altStGHG in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1982²²⁵ zurück, wonach der Staatsgerichtshof die Kompetenz erhielt, auch über Beschwerden wegen Verletzung der Rechte der

1986/10, Gutachten des Staatsgerichtshofes vom 6. März, LES 4/1987, S. 153; siehe zum Begriff, zur Begriffsgeschichte und zum Katalog der «verfassungsmässig gewährleisteten Rechte» in der liechtensteinischen Rechtsordnung auch Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 113 ff.

221 BuA, Nr. 45/2003, S. 39.

222 Hoch, Kriterien, S. 641 spricht von «verfassungsprozessrechtlicher» Gleichsetzung.

223 Batliner, Europäische Menschenrechtskonvention, S. 149.

224 So BuA, Nr. 45/2003, S. 39.

225 LGBL. 1982 Nr. 57.